

kommunal report

Ihre kommunale Fragestellung – unser Lösungsansatz

Kommunal Agentur NRW | Kommunalreport | Ausgabe 2.2022



Kommunalreport – Informationen für Städte und Gemeinden

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Kommunen sind, ganz besonders in Krisenzeiten, die, auf die viel zukommt, die viel organisieren, verantworten, umsetzen und aufnehmen müssen.

Wir sind in Krisenzeiten. Corona, Unwetterkatastrophen, Krieg, Klimawandelfolgen und hohe Anforderungen an Integration sind nur einige Beispiele, aus denen sich für die Fachleute in den Kommunen immer wieder neue Hürden und Probleme ergeben, die zu bewältigen sind.

Die Kommunal Agentur NRW greift mit ihren Leistungen viele Anfragen aus den Kommunen zur Bewältigung dieser vielen, sich ständig wandelnden und erweiternden Anforderungen auf und findet gemeinsam mit den Auftraggeberinnen Lösungen.

Informieren Sie sich bspw. in unserem neuen Kommunalreport darüber, wie wir den Kreis Viersen dabei unterstützen können, ein Monitoringkonzept zur Klimafolgenanpassung aufzubauen, das die Klimawandelauswirkungen des Kreises nicht nur identifiziert und beurteilt, sondern auch die Aufgaben und Prozesse, die damit verbunden sind, evaluiert, aktualisiert, verstetigt und ergänzt.

Wie das Rathaus der Zukunft Schritt für Schritt entwickelt, geplant und gestaltet wird, damit es als modernes, zukunftsorientiertes offenes Haus für alle genutzt werden kann, beschreiben wir auch in diesem Report.

Auch dazu, wodurch die Beseitigung von Papier, Pappe und Karton neuerdings wie-

der profitabel geworden ist, liefert unsere neue Ausgabe einige Informationen und natürlich einen Ansprechpartner für Ihre Fragen zum Verpackungsgesetz.

Unsere Beschaffungsexpertinnen und -experten haben für die KoPart ein Siegel für den digitalen Katalogeinkauf errungen, das den Einkauf als „robust und krisenbewährt“ auszeichnet.

Und unsere Kolleginnen und Kollegen haben mitgeholfen, wie Löschwasserbedarfsplanung für Stadtwerke und Feuerwehren zu einer Win-win-win-Situation wurde!

**Kurzweilige und gute Information
wünscht
Ihre Kommunal Agentur NRW**

Inhalt

- 04 | Klimafolgenanpassung**
Wie der Kreis Viersen dem Klimawandel begegnet
Konzept zur Klimafolgenanpassung
- 07 | Löschwasserbedarfsplanung**
Bestens vorbereitet für den Ernstfall
Löschwasserbereitstellung planen und umsetzen
- 10 | Modernes Rathaus**
Das Rathaus der Zukunft
Schritt für Schritt entwickeln, planen und gestalten
- 12 | Verpackungsgesetz**
Von Erlösen aus der PPK-Beseitigung profitieren
Abstimmungsvereinbarungen neu verhandeln
- 14 | Abfallbeseitigung**
Rundum sicher unterwegs im Abfallsammelfahrzeug
Rückraumüberwachung und Abbiegeassistenten
- 17 | Mitwirkungspflicht**
Gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Bereitstellung
von Abfallgefäßen
- 22 | Katalogeinkauf**
Einfach, online und sicher einkaufen
KommDIGITALE-Siegel für den digitalen Katalog-
einkauf der KoPart
- 24 | Information**
Neue Aufgaben, neue Leistungen, neue Gesichter!
Veranstaltungstermine der Kommunal Agentur NRW

Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211 430 77 0, Telefax 0211 430 77 22

Verantwortlich für den Inhalt

Dr. Ralf Togler (v.i.S.d.P.), Dr. Peter Queitsch

Redaktion

Gudrun Abel, abel@KommunalAgentur.NRW

Gestaltung

liniezwei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf
www.liniezwei.de

Produktion und Druck

QUALITANER GmbH, Düsseldorf

Fotos

photocase.de: URS.INHO (1), Jonathan Schöps (16),
Schanz & Partner (21)
stock.adobe.com: Animaflora PicsStock (2), Mathias Weil (4),
Stephan Walochnik (6), RioPatuca Images (7, 9), Andy
Nowack (8), Tobias Arhelger (9), stadelpeter (10), 4th Life
Photography (11), Rawpixel.com (12), mmphotographie.de
(13), New Africa (13), Kzenon (14), hedgehog94 (15),
stokkete (16), redaktion93 (17), Christian Schwier (18),
mitifoto (19), fototheobald (20), Piman Khрутmuang (22),
Monkey Business (23), momius (23), Markus Mainka (24),
Ingo Bartussek (26), Looker_Studio (27)
pixabay.com: Hans (6)

Wie der Kreis Viersen dem Klimawandel begegnet

Konzept zur Klimafolgenanpassung

Die Auswirkungen des Klimawandels sind längst auch im Kreis Viersen angekommen, wie man an den Trocken- und Hitzeperioden der Jahre 2018 bis 2020 und auch 2022 beobachten konnte.

Die Folgen für Viersen: trockene Fließgewässer, sinkende Grundwasserspiegel, strapazierte Wälder und Feuchtgebiete sowie ein Heide- und Waldbrand, zahlreiche Ernteaufgänge, Hitzebelastung in den Städten und Gemeinden sowie massive Schäden an Stadtbäumen.

Zwar wurde der Kreis Viersen im Jahr 2021 durch Starkregenereignisse nicht so katastrophal getroffen wie die Eifel, trotzdem kam es auch hier punktuell zu Überschwemmungen mit Schäden. Auch wenn nicht erwartet wird, dass sich extreme Wetterereignisse Jahr für Jahr wiederholen, ist dennoch ein Trend zu erkennen: Die Häufigkeit und Intensität von Extremereignissen wird mit dem für die kommenden Jahrzehnte prognostizierten

kontinuierlichen Anstieg der Lufttemperatur weiter zunehmen. Deshalb hat der Kreistag Viersen im Mai 2020 die Erstellung eines Klimafolgenanpassungskonzeptes beschlossen; als Startsignal für gemeinsames Handeln in der Region. Seither wurden in Viersen vielfältige Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel auf den Weg gebracht. Koordiniert von einer neu eingerichteten Stelle in der Kreisverwaltung.



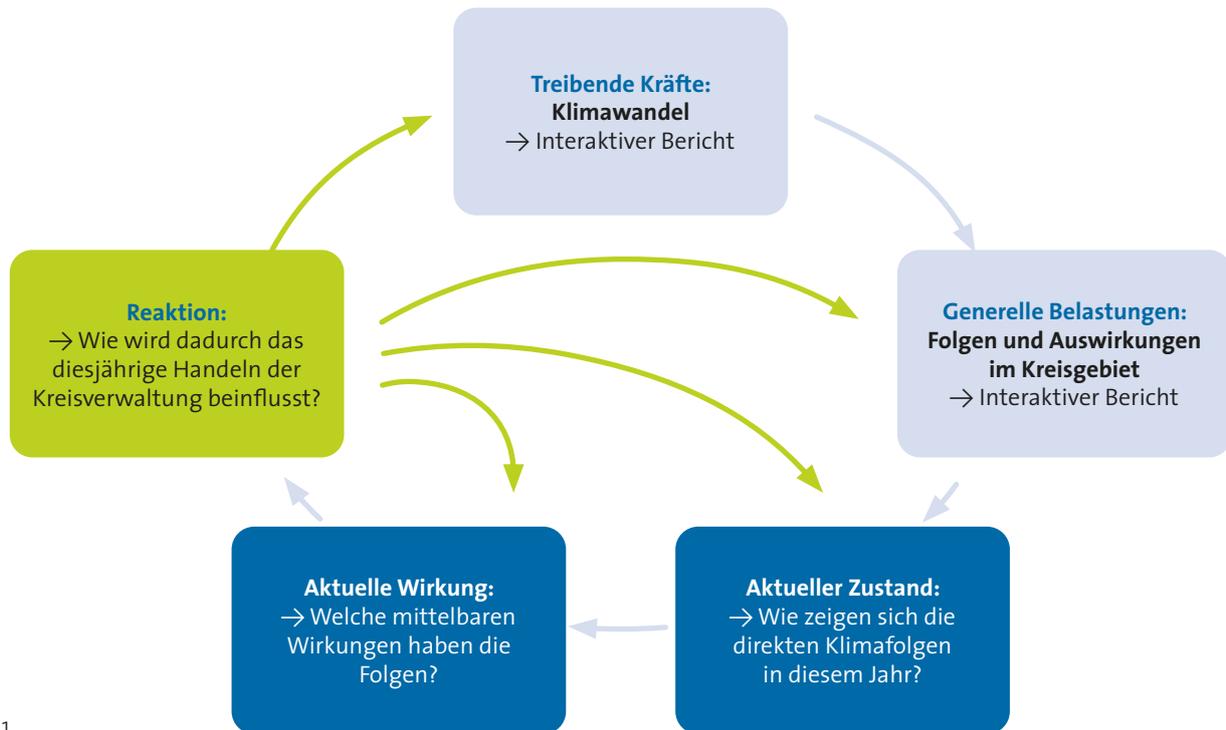


Abb. 1

Strategischer Rahmen und Forum

Das Klimafolgenanpassungskonzept setzt den Rahmen für Handlungsfelder zur Anpassung an die Klimafolgen. In Stufe eins des Konzepts wurde eine übergeordnete Analyse der Klimaentwicklung und -folgen im Kreis durch die Kommunal Agentur NRW erstellt. Davon wurde ein Klimafolgen-Monitoring abgeleitet. Der Bericht „Klimaentwicklung und -folgen“ liefert eine klare, datenbasierte Informationsbasis für die Klimafolgenanpassung im Kreisgebiet. Zudem kann der digitale Bericht interaktiv erschlossen werden.

Zusätzlich zum interaktiven Bericht wurden die Aufgabenbereiche der Kreisverwaltung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels untersucht. Es wurde analysiert, wie die Ämter und Abteilungen hier besser und fachübergreifend zusammenarbeiten können. Denn gerade die Klimafolgenanpassung ist eine Gemeinschaftsaufgabe und muss an vielen Stellen der Kommunalverwaltungen wahrgenommen werden. Allerdings kommt es häufiger zu Zielkonflikten oder unerkannten Synergieeffekten angesichts der gestiegenen Anforderungen an die Fachämter und Fachbereiche sowie der damit verbundenen Spezialisierung. Daher sollte die fachübergreifende Zusammenarbeit beim Thema Klimafolgenanpassung gestärkt und systematisiert werden. Dafür braucht es vor allem Kontinuität, die wie im Monitoringkonzept beschrieben, zukünftig sichergestellt ist.

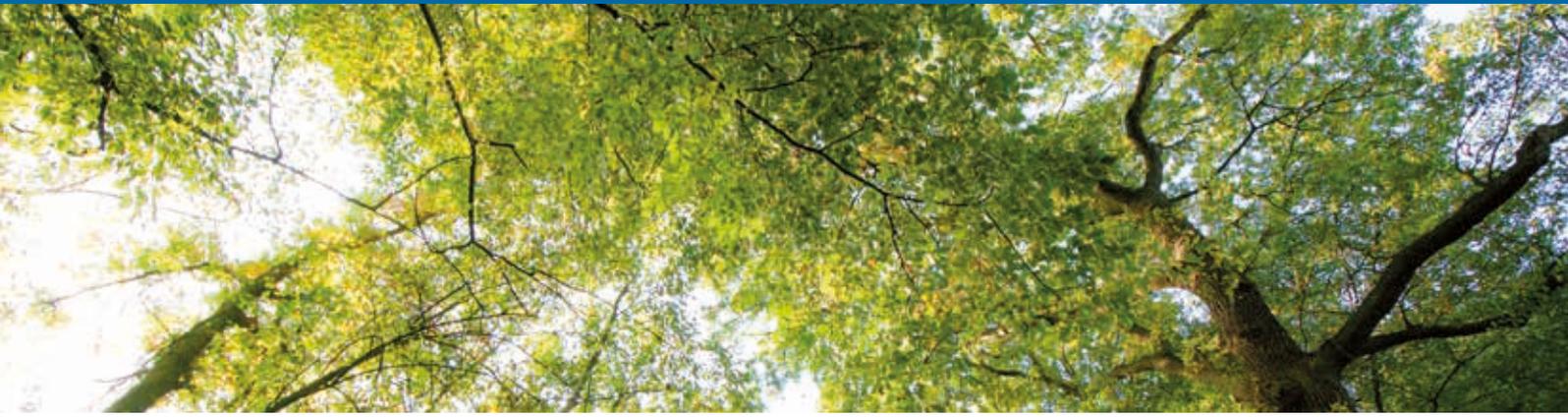
Monitoringkonzept

Durch das „Monitoringkonzept Klimafolgenanpassung im Kreis Viersen“ sollen zwei wesentliche Ziele sichergestellt werden:

- » I) Klimaauswirkungen für den Kreis Viersen jährlich identifizieren und beurteilen
- » II) Aufgaben und Prozesse mit direktem Bezug zur Klimawandelfolgenanpassung evaluieren, aktualisieren, verstetigen und ergänzen

Hierbei geht es zum einen um die Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachämtern und -abteilungen des Kreises über den Einfluss der Klimaentwicklung auf die kreisweiten Aufgaben. Durch eine im Monitoringkonzept beschriebene Vorgehensweise (siehe Abb. 1) sollen sich die Beschäftigten mit den für ihren Aufgabenbereich relevanten Klimaauswirkungen auseinandersetzen und diese qualitativ erläutern.

Zum anderen sollen die daraus resultierenden Konsequenzen auf das Verwaltungshandeln festgehalten werden (erfolgte Maßnahmen). Daran anknüpfend sind regelmäßige verwaltungsinterne Vernetzungstreffen vorgesehen, in denen die Ergebnisse der Abfrage vorgestellt und diskutiert werden. Ziel ist es, fachübergreifende Zusammenhänge zu identifizieren und entsprechend angestimmte Maßnahmen kontinuierlich zu entwickeln.



Mit dem geplanten Monitoringkonzept soll eine Struktur geschaffen werden, um die Klimafolgenanpassung in der Kreisverwaltung Viersen fachübergreifend zu verankern und systematisch voranzutreiben.

Kooperationsprojekt

In Stufe zwei, einem Kooperationsprojekt zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen, wird die konkrete Anpassung an die Klimafolgen in den Städten und Gemeinden in den Fokus gerückt. Insbesondere die Entwicklung klimaresilienter blau-grüner Infrastruktur, der Umgang mit Hitzebelastung sowie die Integration der Klimafolgenanpassung im Verwaltungshandeln werden hier vorangetrieben. Darüber hinaus sollen in einem Dialogprozess gemeinsam mit der Wasser-, Land- und Forstwirtschaft, dem Naturschutz, dem Gewerbe und anderen Beteiligten Querschnittsthemen diskutiert werden. Damit will

der Kreis Viersen ein Bewusstsein für gegenseitige Abhängigkeiten schaffen, eine integrierte Herangehensweise abstimmen und geeignete Maßnahmen initiieren. Das Projekt beginnt im Oktober 2022 und wird durch die Kommunal Agentur NRW begleitet.

Die Rolle von Kreisverwaltungen in der Klimafolgenanpassung

Kreisverwaltungen mit ihren Fachämtern in den Bereichen Wasser-, Umwelt- und Naturschutz bis hin zum Gesundheitsamt und Katastrophenschutz bündeln vielfältige Zuständigkeiten, Expertisen und Kontakte. Damit können sie auf regionaler Ebene die Anpassung an die Folgen des Klimawandels initiieren und koordinieren. Gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, dem Naturschutz und vielen anderen mehr wird der Kreis Viersen die Anpassung an den Klimawandel als Gemeinschaftsaufgabe langfristig entwickeln und dauerhaft nutzbar machen.



Ihr Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW zur Klimafolgenanpassung:

Dr. Jan Echterhoff, Telefon 0211 430 77 109,
echterhoff@KommunalAgentur.NRW

Ihr Ansprechpartner beim Kreis Viersen:

Fabian Lindner, Telefon 02162 39 1206,
fabian.lindner@kreis-viersen.de

Bestens vorbereitet für den Ernstfall

Löschwasserbereitstellung planen und umsetzen

Ein Brand ist ein schlimmes Ereignis, das möglichst nie vorkommen sollte. Für den Ernstfall muss jedoch vorgesorgt sein. Vor allem mit ausreichend Löschwasser in nächster Nähe zum Brandort. Viele Kommunen beschäftigen sich daher derzeit mit der Löschwasservorhaltung nach den Vorgaben des Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes (BHKG NRW). Ein wichtiges Thema auch für Hiddenhausen mit 826 Einwohnern je Quadratkilometer. Für die am dichtesten besiedelte Gemeinde ihrer Größenklasse konnte ein Bedarfsplan erstellt und mit dem vorhandenen Löschwasserangebot abgeglichen werden.

Transparenz und Miteinander

Mit am Tisch der Gemeindeverwaltung saßen die Feuerwehr Hiddenhausen und die Stadtwerke Herford als zuständiger Wasserversorger – und dazu Experten der Kommunal Agentur NRW. Im Sinne größtmöglicher Transparenz wurden gemeinsam Ziele, Erwartungen und Aufgaben definiert. Zunächst wurde die kommunal vorzuhaltende Löschwassermenge definiert, in Anlehnung an das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW). Dies geschah auf Grundlage des gültigen Flächennutzungsplans, der aktuellen Bebauungspläne sowie der tatsächlichen Bebauung. Ausführlich analysiert und bewertet wurden vor allem die Alleinlagen im Außenbereich. Besonders hilfreich war hierbei die brandschutzrelevante Beurteilung der Feuerwehr. Ergänzend wurden ebenfalls Objekte erfasst, bei denen von einer erhöhten Gefährdung im Brandfalle ausgegangen werden muss. Das Ergebnis: ein Löschwasserbedarfsplan, der detailliert auf Quadranten von 200 Meter Kantenlänge für das gesamte Gemeindegebiet den Löschwasserbedarf definiert und grafisch darstellt (siehe Abb. 1).



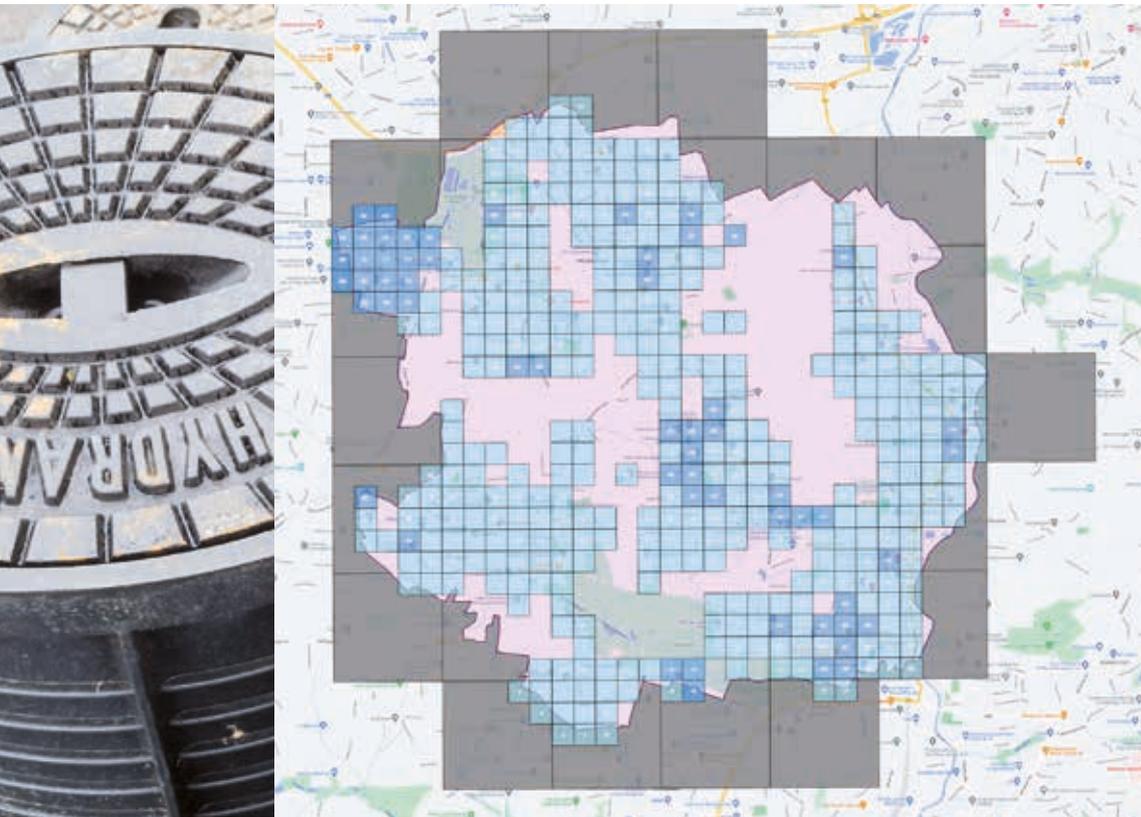


Abb. 1: Löschwasserbedarfsplan
Gemeinde Hiddenhausen

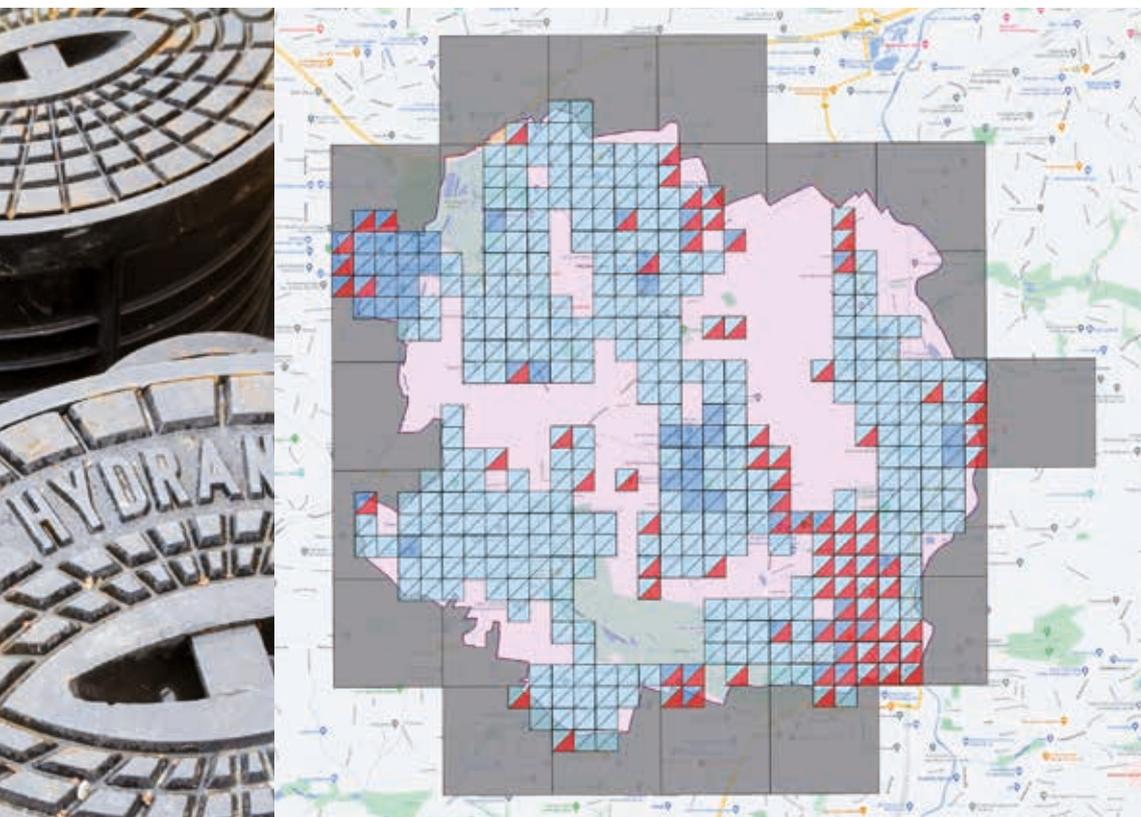


Abb. 2: Abweichungsanalyse
Gemeinde Hiddenhausen



Mengen und Entnahmorte

Welche Löschwassermengen können an welcher Stelle des Versorgungsnetzes aus den installierten Hydranten entnommen werden? Diese Frage beantworteten die Stadtwerke Herford als Projektbeteiligte. Oberste Priorität hatte dabei die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in allen anderen Bereichen. Diese Erkenntnisse flossen dann ein in eine weitere visuelle Aufbereitung der örtlichen Löschwassersituation. Sämtliche kritischen Quadranten wurden rot markiert, um auf den dortigen Handlungsbedarf hinzuweisen. Darüber hinaus zeigt die georeferenzierte Darstellung, wo in Bezug zur jeweiligen baulichen Situation gehandelt werden muss (siehe Abb. 2).

Workshop mit Maßnahmenplanung

Der komplette ermittelte Handlungsbedarf wurde in einem Workshop mit allen Projektbeteiligten eingehend betrachtet und abschließend bearbeitet. Quadranten mit Löschwasserunterversorgung konnten anhand der Abweichungsmenge gruppiert werden. Im Ergebnis trug jeder Beteiligte mit seiner Fachexpertise zur Lösungsfindung bei, sodass gemeinsam für alle Quadranten ein pragmatischer Lösungsansatz entwickelt werden konnte.

Einige Maßnahmen konnten direkt erfolgreich umgesetzt werden, da auf vorhandene Technik und Ausrüstung der Feuerwehr zurückgegriffen werden konnte. Andere Maßnahmen mussten vorab von den Stadtwerken analysiert werden, um Löschwassermengen hausnummerngenau ermitteln zu können. Weitere Kompensationsmöglichkeiten erforderten das Geschick der Hiddenhauser Verwaltung: Sie führte Gespräche mit betroffenen Landwirten, Gewerbetreibenden und anderen Beteiligten.

Projektdokumentation

Der Abschlussbericht fasst alle Arbeitsphasen des Projektes zusammen. Der Anhang zeigt die Erarbeitung der einzelnen Quadranten und wird zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse gebraucht. Die mit allen Beteiligten definierten Maßnahmen werden ebenfalls dezidiert aufgeführt; mit Nennung des jeweils Verantwortlichen und einer Priorisierung, sodass ein nachträgliches Controlling ermöglicht wird.

Vorteile für alle Beteiligten

Gemeinde Hiddenhausen: Der Löschwasserbedarfsplan ist die faktenbasierte Grundlage, mit der die Gemeinde Hiddenhausen ihre kommunale Löschwasserversorgung beurteilen und die kommunalen Pflichtaufgaben nach dem BHKG NRW erfüllen kann.

Feuerwehr Hiddenhausen: Die Löschwassersituation des zu versorgenden Gebietes ist nun exakt bekannt. Feuerwehreinsatzpläne können effizienter erstellt und Ereignisse konzeptionell besser vorbereitet werden.

Stadtwerke Herford: Die Stadtwerke können die Löschwasserbedarfsplanung als Grundlage für die vertraglich zugesicherte Löschwasserlieferung an die Gemeinde heranziehen.

Eine Win-win-win-Situation, bei deren Zustandekommen die Kommunal Agentur NRW mithelfen konnte.



Fragen zur Löschwasserbedarfsplanung beantwortet Ihnen bei der Kommunal Agentur NRW:

Christoph Müller, Telefon 0211 430 77 166,
mueller@KommunalAgentur.NRW

Das Rathaus der Zukunft

Schritt für Schritt entwickeln, planen und gestalten

Das Rathaus symbolisiert das Herzstück der öffentlichen Verwaltung und ist zentraler Ort kommunaler Politik. Es ist Arbeits- und Begegnungsraum sowie Anlaufstelle für alle Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner.

Als modernes, zukunftsorientiertes Haus ist es offen für alle, digital organisiert, bietet attraktive Arbeitsplätze und schützt die Beschäftigten. Zudem ist das Rathaus ein architektonisches Highlight in der Kommune, nachhaltig gebaut und wird energieeffizient betrieben.

Die Gegenwart

Viele Rathäuser in Nordrhein-Westfalen wurden in den 1970er-Jahren gebaut und sind in die Jahre gekommen. Ebenso können denkmalgeschützte und mehrfach an- und umgebaute Standorte zeitgemäßen Anforderungen kaum gerecht werden.

Doch selbst wenn der Entschluss gefasst ist, dass sich etwas ändern muss, ist noch lange nicht klar, wie der künftige Bedarf aussehen könnte. Die Gestaltung eines modernen Rathauses braucht zunächst eine Auseinandersetzung damit, wie die Arbeitswelt der Verwaltung in der Zukunft aussieht und in einem neuen Gebäude abgebildet werden kann.

Der erste Schritt

Diese Auseinandersetzung mit der Verwaltungsentwicklung und dem künftigen Raum- und Personalbedarf ist Grundstein für alle weiteren Schritte. Jeder Planungswettbewerb wird umso besser und leichter zu bewerten sein, wenn Verwaltung und Politik Eckdaten für ihr kommunales Umfeld nennen können.

Anforderungen

Neue Aufgaben, Datenschutz und Digitalisierung, Multifunktionsarbeitsplätze, Homeoffice und Telearbeit sind dabei nur einige Aspekte, die sich unmittelbar auf die Anforderungen an den Raumbedarf der Verwaltung auswirken. Die Attraktivität





der Kommune als Arbeitgeberin, gestiegene Anforderungen der Politik und Bürgerschaft sind ebenso wichtig für die Planung wie Energieeffizienz und Smart-Building-Aspekte.

Strategische und praktische Fragen

Eine Verwaltung ist mehr als eine Ansammlung von Arbeitsplätzen. Die Identifikation der Beschäftigten mit ihrer Verwaltung und ihrer Stadt oder Gemeinde braucht Raum und Interesse füreinander. Auch dies gilt es im neuen Rathaus wirtschaftlich zu integrieren.

Um das Bild vom neuen Rathaus klarer werden zu lassen, sollten strategische und praktische Fragen beantwortet werden. So hat nicht nur die Corona-Pandemie dazu geführt, neu darüber nachzudenken, wie der Kontakt zwischen Bürgerschaft und Verwaltung zukünftig aussehen soll.

Soll es im modernen Rathaus bestimmte Bereiche für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger geben und andere, nicht zugängliche Bereiche? Wie integriert man den Datenschutz, Sicherheitsaspekte und Barrierefreiheit?

Welchen Bedarf hat die Politik? Will man es sich auch in Zukunft noch leisten, den Ratssaal die meiste Zeit des Jahres ungenutzt zu lassen? Wie sehen die Besprechungsräume der Zukunft aus und welche Platzreserven werden gebraucht?

Wie werden neue Mitarbeitende gewonnen und wie muss sich hier die Verwaltung positionieren, um sich die besten Fachkräfte zu sichern? Auch mobiles Arbeiten muss bei der Büroraumplanung mitgedacht werden. Mit neuen Anforderungen an die Kommunikation und den Einsatz technischer Möglichkeiten.

Wie wird sich flexibel an Veränderungen der Arbeitswelt angepasst und gleichzeitig Begegnungen in Präsenz sowie vertrauliche Gespräche ermöglicht?

Veränderung braucht Begleitung

Für diese und weitere Fragen bietet die Kommunal Agentur NRW einen intensiven eintägigen Workshop an. Eine Wissensbasis und strategische Grundlage rund um das moderne Rathaus für die nachfolgende Ausschreibung der Planungsleistung, die mögliche Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie die Einbindung von Politik und Bürgerschaft. An dem interaktiven Workshop nehmen Führungskräfte, der Personalrat und interessierte Beschäftigte teil.

Inhaltlich geht es vor allem um diese Aspekte:

- » strategische Ausrichtung der Verwaltung
- » Personalentwicklung und Personalbedarf
- » technische, rechtliche, räumliche Anforderungen an unterschiedliche Arbeitsplätze
- » Beratungssituationen der unterschiedlichen Fachämter
- » Besprechungs- und Sozialräume
- » Mobilität und Anbindung
- » Erwartungen der Bürgerschaft und Politik
- » smarte Lösungen und Energieeffizienz
- » Fördermitteloptionen

Ihre Ansprechpartnerin und Ihr Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW für die Modernisierung oder den Neubau des Rathauses:

Cornelia Löbhard-Mann, Telefon 0211 430 77 123,
loebhard-mann@KommunalAgentur.NRW

Christian Scheffs, Telefon 0211 430 77 184,
scheffs@KommunalAgentur.NRW

Von Erlösen aus der PPK-Beseitigung profitieren Abstimmungsvereinbarungen neu verhandeln

Das deutsche Verpackungsgesetz (VerpackG) regelt seit dem Jahr 2017 das Verhältnis zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, den durch sie beauftragten Abfuhrunternehmen und den Betreibern der privatwirtschaftlichen Systeme. Zu den Regelungen gehört auch, dass Systembetreiber und Entsorgungsträger sich über die Sammelstrukturen abstimmen müssen. Hier stehen nun neue Verhandlungen an, die kompliziert werden könnten.

Darum geht es genau:

Seit dem 1. Januar 2019 muss eine Abstimmungsvereinbarung getroffen werden. Eine Übergangsfrist war zum 1. Januar 2021 abgelaufen. Vereinbarungen, die auf Grundlage von § 6 Abs. 4 VerpackVO getroffen wurden, sind spätestens seitdem rechtswidrig und keine Grundlage mehr für Absprachen.

Mustertext als Orientierungshilfe

Für den Abschluss der neuen Abstimmungsvereinbarung haben sich die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der Verband kommunaler Unternehmen mit allen Systembetreibern auf einen Mustertext als Orientierungshilfe verständigt (letzter Stand: Oktober 2021). Miteinbezogen war im Vorfeld auch das Bundeskartellamt. Dieser Mustertext besteht aus einer Vorlage für eine Abstimmungsvereinbarung sowie aus Hinweisen zu Anlagen, die der Vereinbarung beigelegt werden können.

Der Mustertext hat jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter. Er muss an die örtlichen Verhältnisse und individuellen Verhandlungsergebnisse angepasst werden.





Aktuelle Vereinbarungen laufen spätestens Ende 2022 aus

Bei den Verhandlungen über den Inhalt der Abstimmungsvereinbarung ging es vor allem um die Regelungen über die Mitbenutzung der kommunalen Altpapiererfassung und den Mitbenutzungsanspruch – die Anlage 7 zum Mustertext.

Dafür wurde überwiegend eine Geltungsdauer bis 2021 vereinbart. Aufgrund der schwierigen Verhandlungen wurde durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger jedoch häufig eine Geltungsdauer der Anlage 7 für die Jahre 2020 bis 2022 vereinbart. Spätestens bis zum Ende dieses Jahres werden also die Vereinbarungen über die Mitbenutzung der kommunalen Altpapiererfassung und den Mitbenutzungsanspruch nach dem VerpackG ausgelaufen sein. Die Neuverhandlungen dürften komplizierter werden als in der Vergangenheit.

Papier, Pappe, Karton (PPK): plötzlich profitabel

Drohten in der letzten Verhandlungsrunde noch teilweise Zuzahlungen bei der Verwertung von PPK, werden auf dem Papiermarkt mittlerweile wieder attraktive Erlöse erwirtschaftet. Damit ist die PPK-Beseitigung für alle Beteiligten profitabel geworden. Für

zukünftige Abstimmungsvereinbarungen ist daher zu erwarten, dass Anlage 7, trotz der vorhandenen Mustervereinbarung, intensiv verhandelt werden wird.

Es ist jedoch zu empfehlen, sich weiterhin an den Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW zu orientieren:

- » 1. Abrechnung nach Gewichtsanteil (Masseprozent)
- » 2. kein Herausgabeanspruch der Systembetreiber
- » 3. keine Erlösbeteiligung der Systembetreiber

Verhandlungen jetzt beginnen

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommunal Agentur NRW, frühzeitig mit den Verhandlungen zu beginnen, um einen Schwebzustand ohne passende Vereinbarungen zu vermeiden. Bei der Anpassung des Mustertextes oder der Verhandlung mit den Systembetreibern unterstützt die Kommunal Agentur NRW gerne. Bereits in der zurückliegenden Verhandlungsrunde wurden viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei den Verhandlungen mit den Systembetreibern begleitet. Mit Erfolg: Die kommunalen Abfallgebührenhaushalte konnten von der neuen Regelung des § 22 VerpackG profitieren.

Ihr Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW für das Verpackungsgesetz:

Matthias Peters, Telefon 0211 430 77 162,
peters@KommunalAgentur.NRW



Rundum sicher unterwegs im Abfallsammelfahrzeug

Rückraumüberwachung und Abbiegeassistenten

In fast jeder Kommune sind sie unterwegs: die typischen Abfallsammelfahrzeuge mit drei Achsen und einem Heckladeraufbau. Die großen Fahrzeuge müssen sich im zunehmend dichten Stadtverkehr bewegen. Zwischen Pkw, Nutzfahrzeugen, dem ÖPNV, Radfahrern und Fußgängern. Rangieren, Rückwärtsfahren und die kurzen Fahrtstrecken von Ladestelle zu Ladestelle in dicht bebauten und zugeparkten Gebieten verlangen dem Fahrer größte Aufmerksamkeit ab.



Rückfahr-Restriktion

Auf der Sammeltour müssen die Fahrzeuge häufig rückwärts zur Ladestelle rangieren. Hier ist beim Hecklader die erstmals 2016 in der DIN 1501 eingeführte Rückfahr-Restriktion zu beachten. Sie schützt die Müllwerker bei der Benutzung der Trittbretter am Heck. Bislang bestand die Gefahr, dass während der Rückwärtsfahrt abspringende Mitfahrer straucheln und überrollt werden konnten. Wird jetzt der Rückwärtsgang eingelegt, während das Trittbrett besetzt ist, bleibt das Fahrzeug stehen. Je nach Ausstattung wird automatisch die Haltestellenbremse aktiviert oder der Motor abgestellt.

Neu: Gefährdungsbeurteilung von Rückwärtsfahrten

Der Abfallwirtschaftsbetrieb muss in einer Gefährdungsbeurteilung ermitteln und eigenverantwortlich festlegen, wo überhaupt noch rückwärtsgefahren werden muss, weil es wirklich nicht anders geht, und wo dies mit geeigneten Maßnahmen (u. a. Einweiser) noch zu verantworten ist. Bauliche Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, ein Behältertransport zu Bereitstellungsplätzen oder auch der Einsatz von speziellen Fahrzeugen gehen vor, diese müssen aber zuvor in Abstimmung mit der Kommune geprüft und ggf. verworfen worden sein.

System zur Rückraumüberwachung

Damit ein Entsorgungsfahrzeug wenden kann, muss es einen Wendekreis von mindestens 22 Metern haben. Die Zufahrt muss dabei mindestens 5,50 Meter breit und in der Mitte frei befahrbar sein (keine Pflanzinsel oder Ähnliches). Trotzdem ist die Rückwärtsfahrt gerade in Sackgassen hin und wieder nicht vermeidbar. Eine Alternative bietet das System der ViSy GmbH.

Mit 3-D-Sensorik erfasst die ViSy-Rückraumüberwachung Positionen und Bewegungen von Objekten hinter und neben dem Fahrzeug. Das ViSy-System beruht auf einer in der Automobilbranche entstandenen Technologie: der Lichtlaufzeitmessung. Es erfasst nicht nur Abstandsinformationen, sondern auch Geschwindigkeit und Richtung. Die Rückfahrgeschwindigkeit bei dem System ist grundsätzlich auf 9 km/h reduziert.

Je nach Analyse durch das System ertönt entweder ein akustisches Warnsignal oder erfolgt eine optische Anzeige auf dem im Armaturenräger eingebauten Bildschirm oder wird vorsorglich eine Notbremsung eingeleitet. Sobald eine Person oder ein Gegenstand im rot umrandeten Teil des Bildschirms sichtbar wird und der Fahrer nicht reagiert, greift das System aktiv in die Fahrzeugbremse ein. Bis zum Stillstand. Ein Einbau ist nach Herstel-

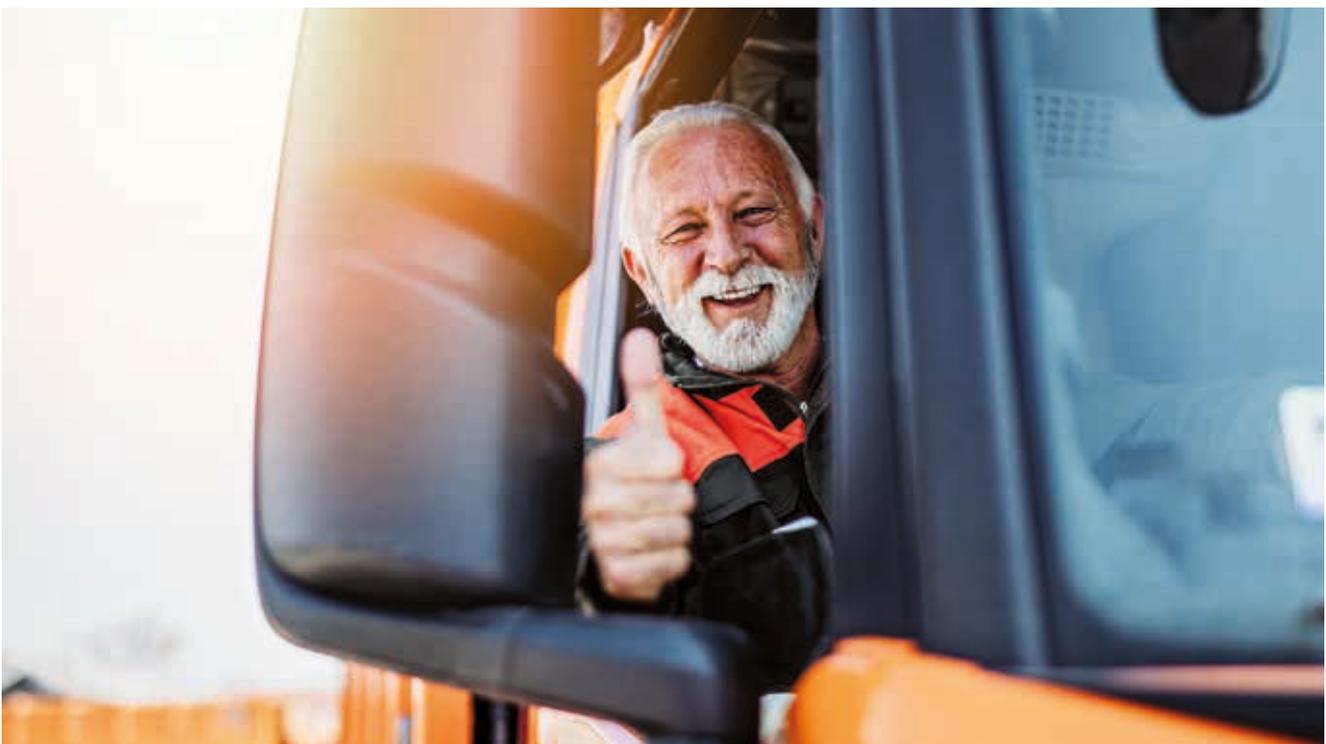
lerangaben bei Neu- und auch bei Bestandsfahrzeugen möglich. Weitere Informationen dazu bekommen Sie bei Ihrem Fahrzeughändler oder Ihrer Nutzfahrzeugwerkstatt.

Das ViSy-System erhielt den Innovationspreis des VAK auf der IFAT 2022. Es erfüllt als bisher einziges System den Prüfgrundsatz GS-VL 40.

Prüfgrundsatz GS-VL 40

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Verkehr und Landschaft (VL) hat in Kooperation mit dem Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) den Prüfgrundsatz GS-VL 40 entwickelt. Anbieter von Rückfahrsensitivsystemen können sich nach diesem Prüfgrundsatz zertifizieren lassen. Ziel des Prüfgrundsatzes ist es, technische Anforderungen an die funktionale und konstruktive Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Rückfahrsensitivsystemen aufzustellen. Der Prüfgrundsatz gilt für die Prüfung und Zertifizierung von Rückfahrsensitivsystemen für fahrergesteuerte Nutzfahrzeuge.

Eine Zulassungsvorschrift für Rückfahrsensitivsysteme gibt es bisher nicht. Jedoch muss der Hersteller nachweisen, dass die verwendeten Komponenten bestimmte ECE-Regelungen erfül-





len: etwa für die elektromagnetische Verträglichkeit, damit die Fahrzeugelektronik nicht gestört wird. Diese Nachweise sind Grundvoraussetzung für die Prüfung des Rückfahrassistenzsystems.

Abbiegeassistenten

Leider kommt es immer wieder zu tödlichen Unfällen beim Rechtsabbiegen. Der tote Winkel eines Lkw gerade im Bereich rechts vom Fahrer ist deutlich größer als von den meisten vermutet. Versuche haben hier komplette Schulklassen aus dem Sichtfeld des Fahrers verschwinden lassen.

Für die lebensrettenden Abbiegeassistenten wird es vermutlich im Februar 2023 wieder eine Fördermaßnahme des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) geben. Kommunen können dann wieder jährlich bis zu zehn Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen mit dem Abbiegeassistenten ausrüsten lassen (gleicher Eigentümer im Fahrzeugbrief, egal ob Feuerwehr oder Bauhoffahrzeug). Das BAG zahlt bis zu 80 % der Gesamtausgaben bzw. bis zu 1.500 Euro je Einzelmaßnahme.

Es gibt inzwischen eine ganze Reihe funktionaler, förderfähiger Systeme auf dem Markt. Ob im Neufahrzeug ab Werk verbaut oder nachgerüstet im Bestandsfahrzeug: Die Abbiegeassistenten sind immer sinnvoll und retten im besten Falle Leben.



Fragen zur Abfallbeseitigung beantwortet Ihnen bei der Kommunal Agentur NRW:

Claus Jung, Telefon 0211 430 77 218,
jung@KommunalAgentur.NRW

Gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Bereitstellung von Abfallgefäßen

In den letzten Jahren kommt es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern und der Stadt/Gemeinde, wenn rollbare Abfallgefäße nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze durch das Müllfahrzeug entleert werden können, sondern zu einem Entleerungsort gerollt werden müssen, den das Müllfahrzeug auch gefahrlos anfahren kann.



von Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW, Stand: 28.09.2022

1. Ständige Rechtsprechung zur sog. gesteigerten Mitwirkungspflicht

Auf der Grundlage der obergerichtlichen Rechtsprechung obliegt dem Abfallbesitzer/-erzeuger bei einer Straße, die nicht mit Mülllastkraftwagen befahren werden kann, im Grundsatz eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung seiner Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG = Bundesabfallgesetz).

Verursacht die besondere Lage eines Grundstücks einen über den Normalfall hinausgehenden Aufwand für die Abholung der Abfälle, kann dieses nicht allein der Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger für die Entsorgung von Abfällen angelastet werden. Vielmehr hat in diesen Fällen ein Lastenausgleich zwischen dem Abfallbesitzer/-erzeuger und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stattzufinden, der in einer erhöhten Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers seinen Ausdruck finden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.03.2011 – Az. 7 B 4.11; BVerwG, Urteil vom 25.08.1999 – Az. 7 C 27.98; OVG Sachsen, Beschluss vom 26.07.2022 – Az. 4 B 176/22;

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 09.02.2022 – Az. 5 MB 42/21; OVG NRW, Beschluss vom 05.12.2018 – Az. 15 A 3232/17; BayVGH, Beschluss vom 29.10.2018 – Az. 20 ZB 18.957; OVG Bremen, Beschluss vom 08.11.2017 – Az. 1 B 198/17; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.02.2016 – Az. 9 N 179.13; OVG NRW, Beschluss vom 06.08.2015 – Az. 15 B 803/15; BayVGH, Urteil vom 11.03.2015 – Az. 20 B 04.274; BayVGH, Urteil vom 11.10.2010 – Az. 20 B 10.1379; OVG NRW, Beschluss vom 31.03.2008 – Az. 14 A 1356/07; OVG Saarland, Beschluss vom 24.04.2006 – Az. 3 Q 55/05; OVG Lüneburg, Urteil vom 17.03.2004 – Az. 9 ME 1/04, KommJur 2004 S. 353 f.; BayVGH, Urteil vom 14.10.2003 – Az. 20 B 03.637, UPR 2004 S. 76 ff.; VGH BW, Urteil vom 18.03.1997 – Az. 10 S 2333/96, NVwZ 1997 S. 1.025).

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 05.12.2018 – Az. 15 A 3232/17) und des BayVGH (Beschluss vom 29.10.2018 – Az. 20 ZB 18.957) kann ein Abfallgefäß mit einem Müllfahrzeug insbesondere dann nicht unmittelbar vor einem Grundstück entleert werden, wenn tatsächliche und rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Rechtliche Hindernisse können

sich insbesondere aus straßenverkehrsrechtlichen und arbeitschutzrechtlichen Rechtsvorschriften ergeben. Dabei weist das OVG NRW (Beschluss vom 05.12.2018 – Az. 15 A 3232/17) insbesondere darauf hin, dass bei einem Rückwärtsfahren eines Müllfahrzeuges in einer schmalen Straße nicht nur Müllwerker, sondern auch Kinder gefährdet werden können. Das OVG NRW hat deshalb mit Beschluss vom 05.12.2018 (Az. 15 A 3232/17) erneut bestätigt, dass eine Stadt bzw. Gemeinde in ihrer Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in der Abfallentsorgung anordnen kann, dass Grundstückseigentümer ihre Abfallgefäße in die nächste – durchgängig durch ein Müllfahrzeug befahrbare – Straße zu rollen haben, wenn eine unmittelbare Entleerung der Abfallgefäße vor dem Grundstück nicht möglich ist. Gleiches gilt nach dem OVG NRW (Beschluss vom 06.08.2015 – Az. 15 B 803/15) für den Bereitstellungsort für Sperrmüll, wenn das Abfallfahrzeug ein Grundstück nicht unmittelbar anfahren kann. Auch insoweit könne satzungsmäßig festgelegt werden, dass für sperrige Abfälle (Sperrmüll) in begründeten Einzelfällen nicht nur der Bereitstellungszeitpunkt am Abholtag, sondern auch der Abholplatz festgelegt werden könne.





Das OVG Sachsen hat mit Beschluss vom 26.07.2022 (Az. 4 B 176/22) entschieden, dass es für den Transport von rollbaren Abfallbehältern bis zu einem Ort, an welchen das Abfallgefäß durch das Müllfahrzeug entleert werden kann, keinen allgemeingültigen Maßstab gibt. Entscheidend sei stets die konkrete Situation im Einzelfall. Das OVG Sachsen stimmte dem betroffenen Grundstückseigentümer zwar zu, dass das Zurücklegen eines Weges von knapp 300 Metern mit einer vollen, rollbaren Mülltonne zu jedem Leerungstermin „einige Mühe“ bereite. In dem konkreten Einzelfall stellte sich die Beschaffenheit der Straße aber laut dem OVG Sachsen so dar, dass keine unzumutbaren Anstrengungen damit verbunden waren.

Außerdem hat das OVG Sachsen darauf hingewiesen, dass alternativ auch Abfallsäcke an einem festgelegten Entleerungsort und deren Transport mit dem Pkw in Betracht gezogen werden könnten. Ebenso sei es möglich, dass der überlassungspflichtige Abfallbesitzer/-erzeuger die Bereitstellung der Abfallgefäße am Entleerungsort in Anspruch nehmen könne.

Auch der BayVGH (Beschluss vom 29.10.2018 – Az. 20 ZB 18.957) hat dazu entschieden, dass private Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Bringpflicht dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzer des Grundstücks selbst überlassen sind und nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden dürfen. Es ist deshalb – so der BayVGH – zumutbar, private Hilfe in Anspruch zu nehmen, um ein Abfallgefäß an einen bestimmten Entleerungsort zu befördern, der von einem Müllfahrzeug angefahren werden könne.

Das OVG Sachsen (Beschluss vom 26.07.2022 – Az. 4 B 176/22) stellt außerdem fest, dass es keinen Bestandsschutz für die Zukunft gibt, dass ein Abfallgefäß durch das Müllfahrzeug stets unmittelbar vor dem Grundstück entleert werden muss, weil straßenverkehrsrechtliche Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften immer zu beachten und einzuhalten seien. Entscheidend ist somit nicht, dass ein Müllfahrzeug jahrzehntelang ein Grundstück angefahren hat oder die Straße etwa vor dem Erlass der betreffenden Unfallverhütungsvorschrift errichtet worden ist, sondern allein, ob gegenwärtig (heute) rechtliche Vorschriften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) ein Befahren der schmalen Straße bzw. Rückwärtsfahren mit dem Müllfahrzeug u. a. wegen der Gefährdung von Müllwerkern oder Kindern nicht mehr zulassen (so auch: OVG Bremen, Beschluss vom 08.11.2017 – Az. 1 B 198/17).

In diesem Zusammenhang darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass durch das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen in den vergangenen Jahren immer wieder Passanten oder Müllwerker zu Tode gekommen sind. Deshalb hat auch das OVG Schleswig-Holstein mit Beschluss vom 09.02.2022 (Az. 5 MB 42/21) klargestellt, dass das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen von Abfallsammelfahrzeugen so gefährliche Verkehrsvorgänge darstellen, dass sie nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Rollens von Abfallgefäßen gibt es laut dem OVG Schleswig-Holstein keine starre Grenze dahingehend, dass eine Transportstrecke, die länger als 100 Meter ist, als unzumutbar anzusehen wäre. Vielmehr ist stets die konkrete örtliche Situation unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dafür entscheidend, welche Transportstrecke zum Bereitstellen noch als zumutbar angesehen werden kann (so auch: OVG Sachsen, Beschluss vom 26.07.2022 – Az. 4 B 176/22).





2. Einsatz kleinerer Müllfahrzeuge oder eines Rückfahrassistenzsystems

Denkbar ist, dass bei vorhandenen Straßen der Einsatz kleiner Müllfahrzeuge erfolgt (Stichwort: Bonsai-Müllfahrzeuge). Laut dem BayVGH (Beschluss vom 23.03.2015 – Az. 20 ZB 15.391; Urteil vom 14.10.2003 – Az. 20 B 03.637, UPR 2004 S. 76 ff., abrufbar unter: gesetze-bayern.de/Gerichtsentscheidungen) ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dennoch nicht verpflichtet, kleinere Müllfahrzeuge einzusetzen (ebenso: OVG Saarland, Urteil vom 24.04.2006 – Az. 3 Q 55/05). Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Stadt dazu entscheidet, ein kleines Müllfahrzeug einzusetzen. So haben z. B. in Nordrhein-Westfalen die Städte Paderborn und Ratingen kleinere Müllfahrzeuge im Einsatz (vgl. Bachhuber, StGRat 2019 S. 14 f.).

Möglich ist neuerdings auch, die eigenen Müllfahrzeuge der Stadt bzw. Gemeinde mit einem Rückfahrassistenzsystem für Nutzfahrzeuge auszurüsten oder bei der öffentlichen Ausschreibung von Abfallentsorgungsdienstleistungen in der Leistungsbeschreibung vorzugeben, dass solche Müllfahrzeuge einzusetzen sind.

Mit Datum vom 20.12.2021 (Nr. VL 21063) ist jedenfalls durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle (DGUV Test) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) e.V. als Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherer der öffentlichen Hand das Rückfahrassistenzsystem für Nutzfahrzeuge (Typ RAS 2.0) der Firma ViSy GmbH (Albert-Schweitzer-Straße 5, 64807 Dieburg) zertifiziert worden. Mit diesem Rückwärtsfahrssystem kann grundsätzlich auch das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen ohne Einweiser zukünftig durchgeführt werden. Das Rückfahrssystem entlastet das Fahrpersonal durch eine sensorische Erfassung von Personen und Hindernissen mit Bremsengriff und kostet ca. 12.000 Euro (ohne Einbaukosten).

3. Vollservice mit Zusatzgebühr

Alternativ kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch vorsehen, dass es in einem bestimmten Entsorgungsgebiet nur einen Vollservice gibt, bei welchem die Müllwerker die Abfallgefäße von Grundstücken abholen, am Müllfahrzeug entleeren und wieder auf das Grundstück zurückbringen. Hierfür muss dann aber eine gesonderte und zusätzliche Vollservice-Gebühr gezahlt werden, weil grundsätzlich die Abfallgefäße nur – bereitgestellt an der Grundstücksgrenze – entleert werden (so VG Köln, Urteil vom 23.03.2012 – Az. 14 K 454/11, abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Der sog. Vollservice besteht darin, dass die Müllwerker die vollen Abfallgefäße von einem an ihrem dortigen Standort abholen, am Abfahrfahrzeug entleeren und im entleerten Zustand wieder auf das Privatgrundstück an den dortigen Aufstellungsort zurückstellen. Insoweit können verbindliche Vollservice-Gebiete festgelegt werden und für diese Zusatzleistung (Vollservice) kann eine Sondergebühr erhoben werden, weil eine Mehrleistung im Gegensatz zu dem sog. Teilservice (Standardleistung) erbracht wird, bei dem die zu entleerenden Abfallgefäße vom Grundstückseigentümer lediglich an der Grundstücksgrenze des Grundstücks dem Nutzungsberechtigten (Mieter) zur Entleerung bereitgestellt werden.

Laut dem VG Köln (Urteil vom 23.03.2012 – Az. 14 K 454/11, abrufbar unter: www.nrwe.de) ist die satzungsrechtlich verbindliche Festlegung von sog. Vollservice-Gebieten mit Sondergebühr zulässig. Im Grundsatz ist in diesem Zusammenhang auch vorstellbar, dass ein sog. Vollservice ohne Ausnahmemöglichkeit mit Sondergebühr auch für einzelne Straßen oder Grundstücke im Gemeindegebiet in der Abfallentsorgungssatzung festgelegt wird. Hierfür spricht zumindest, dass das OVG NRW in einem Urteil

vom 27.04.2015 (Az. 9 A 2813/12, S. 40 der Urteilsgründe) darauf hingewiesen hat, dass in einer Abfall-Grundgebühr nicht die gesamten Personalkosten auf sämtliche Gebührenschuldner unabhängig von der Inanspruchnahme umgelegt werden können. Nach dem OVG NRW muss vielmehr berücksichtigt werden, dass Personalleistungen in unterschiedlicher Art und Weise gebunden werden und erfahrungsgemäß nicht von jedem Gebührenschuldner alle Personalleistungen in Anspruch genommen werden. Hieraus kann zumindest abgeleitet werden, dass durch die satzungsrechtlich festgelegten Vollservice-Grundstücke mit Sondergebühr jedenfalls dem Umstand Rechnung getragen wird, dass nicht jeder Grundstückseigentümer einen Vollservice durch die Müllwerker bei dem Entleerungsvorgang für die Abfallgefäße benötigt.

Der BayVGH hat mit Beschluss vom 08.05.2019 (Az. 20 ZB 17.579, abrufbar unter: www.gesetze-bayern.de) außerdem entschieden, dass eine abfallentsorgungspflichtige Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einen bisher praktizierten Vollservice durch Erlass eines Verwaltungsaktes einstellen kann und für die Zukunft die Bereitstellung der Behälter an der Straße im Wege einer Eigenbereitstellung durch den Grundstückseigentümer anordnen kann, wenn wegen des Aufstellungsortes auf dem Privatgrundstück eine Verletzungsgefahr für die Müllwerker besteht. Die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften wurde im entschiedenen Fall als nicht gewährleistet angesehen. Die Beschaffenheit des Zugangs zu den Behälterstandplätzen im Kellergeschoss war nur über eine steile Treppe möglich und der Zugang wies lediglich eine lichte Höhe von 1,58 Metern auf, sodass ein Betreten des Kellers nur in gebückter Haltung – mit einer entsprechenden Verletzungsgefahr für die Mitarbeiter der Stadt – erfolgen konnte. Ebenso waren die Verhältnisse im Kellergeschoss selbst außerordentlich beengt.

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt enthielt zusätzlich eine Regelung, wonach die Stadt in die Lage versetzt wurde, erforderlichenfalls die Bereitstellung von Behältern an zugewiesenen Standorten anzuordnen, d. h., es konnte eine Eigenbereitstellung durch den Grundstückseigentümer verlangt werden, wenn gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften im Rahmen eines sog. Vollservice nicht eingehalten werden können.

Eine solche satzungsrechtliche Regelung ist nach dem BayVGH nicht zu beanstanden, weil es keinen gesetzlichen Anspruch auf Abholung jeglichen Abfalls von einem Privatgrundstück gibt, wenn dieses an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung einer Stadt angeschlossen ist. Satzungsrechtliche Regelungen, wonach Abfallgefäße unter bestimmten Voraussetzungen an einen bestimmten (auch grundstücksfernen) Aufstellungsort zu bringen sind, sind daher rechtlich nicht zu beanstanden.

4. Planung von Neubaugebieten

Generell empfiehlt es sich, bereits bei der Planung von Neubaugebieten darauf zu achten, dass Müllfahrzeuge die Grundstücke problemlos anfahren können. Hierzu gehört auch, dass Stichstraßen mit einem Wendehammer vorgesehen werden, sodass ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen grundsätzlich nicht erforderlich ist, weil das Müllfahrzeug vorwärts die Straße befahren kann. Natürlich muss dann zugleich im Wendehammer das Parken von Autos verboten werden. Durch die Anlegung eines Wendehammers können im zeitlichen Nachfeld jedenfalls erhebliche Streitigkeiten mit Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern vermieden werden, die regelmäßig einen nicht unerheblichen Personal- und Sachaufwand für die Stadt bzw. Gemeinde einschließlich der Klagen vor den Verwaltungsgerichten zur Folge haben.



Einfach, online und sicher einkaufen

KommDIGITALE-Siegel für den digitalen Katalogeinkauf der KoPart

Digitaler Katalogeinkauf – „robust und krisenbewährt“: Dafür erhält die KoPart eG im November auf der Messe KommDIGITALE 2022 eine Auszeichnung in Form eines Siegels. Die KommDIGITALE vergibt das Siegel für exzellente Projekte, die vorbildlich die Digitalisierung der kommunalen Verwaltung fördern.



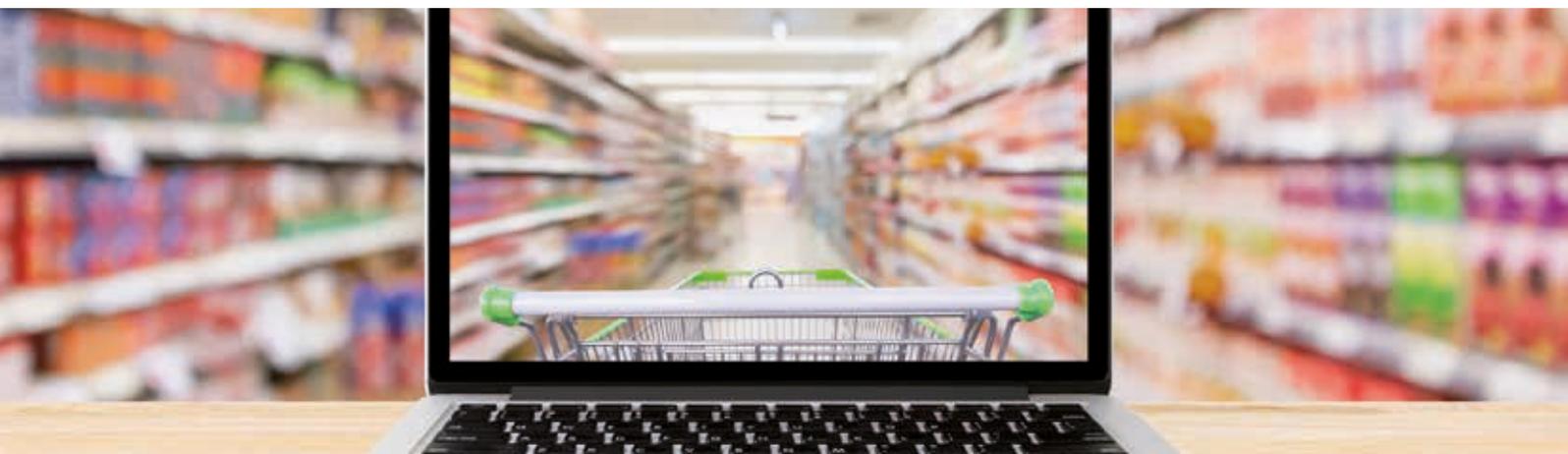
■ Beworben hatte sich die KoPart eG zusammen mit der TEK-Service AG:

Die KoPart eG als Einkaufsgenossenschaft für die Kommunen führt die Vergabeverfahren für die einzelnen Kataloge durch und betreut die Kunden auch rund um den Einkaufsprozess.

Die TEK-Service AG übernimmt die technische Umsetzung und den technischen Service: Auf ihrer Online-Plattform treffen Besteller aus den Verwaltungen auf die passenden Lieferanten. So kann die komplette Beschaffung digital abgewickelt werden.

So funktioniert der digitale Katalogeinkauf

Die KoPart eG schreibt EU-weit Rahmenverträge über Verwaltungsbedarfe aus: angefangen bei Bürobedarf, Drucker- und Hygienepapier bis hin zu Büro- und Schulmöbeln sowie Materialien für die Feuerwehren. Produkte und vereinbarte Preise werden im Online-Portal der TEK-Service AG hinterlegt. Dort können die teilnehmenden Kommunen sofort online und barrierefrei bestellen, ohne sich selbst um eine vergaberechtskonforme Beschaffung kümmern zu müssen. Das hat die KoPart bereits für sie erledigt.





Krisenbewährt

Der digitale Katalogeinkauf ist nach den Kriterien der KommDIGITALE „krisenbewährt“, weil das System bspw. während der Flüchtlingssituation 2015 funktioniert hat: Damals schrieb die KoPart kurzfristig Betten, Spinde, Matratzen, Weißware, Geschirr und anderes aus, um den Mitgliedskommunen auch hier eine einfache, vergaberechtskonforme und digitale Beschaffung zu ermöglichen. Auf diese Basis – natürlich aktualisiert und neu ausgeschrieben – konnten die Städte und Gemeinden auch in der nächsten Krise zugreifen: der Hochwasserkatastrophe 2021. Sie fanden im digitalen Katalog Gegenstände wie Pumpen, Arbeitschutzmaterialien und Hygieneartikel.

Auch zu Beginn der Corona-Pandemie bewährte sich das digitale System: Masken und Co gab es sowieso schon im Hygienekatalog

und für den digitalen Bedarf der Schulen konnten sehr schnell Ausschreibungen für Tablets, Laptops und digitale Tafeln veröffentlicht werden.

Robust

Der digitale Katalogeinkauf ist „robust“ konzeptioniert und organisiert. So kann die KoPart Genossenschaft kurzfristig für die Mitgliedskommunen tätig werden und passende Produkte anbieten. Durch das medienbruchfreie System sind Ausschreibung, Einkauf und Bestellung miteinander verzahnt und so die benötigten Mengen schnell erfasst. Langwierige Abstimmungsprozesse zu Standards, Mengen und Qualitäten für gebündelte Beschaffungsvorgänge entfallen. Die Kommunen sparen dadurch Zeit und Geld, behalten ihre alltäglichen Bestellungen im Blick und können ihr Bestellverhalten leicht auswerten und steuern.



Ihr Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW für den Katalogeinkauf:

Andreas Pokropp, Telefon 0211 430 77 188,
pokropp@KommunalAgentur.NRW

Neue Aufgaben, neue Leistungen, neue Gesichter!

Unsere neuen Kolleginnen und Kollegen

Damit zur jeweiligen kommunalen Projektidee der passende Fördertopf gefunden und die Weichen für eine gezielte (Förder-) Beratung gelegt werden können, unterstützen Julia Gardemann, Katja Offermanns, Sebastian Taron und Rüdiger Wesseling.

Die Kolleginnen Rayna-Eva Teixeira und Andrea Murauer unterstützen im Team Technik und Umwelt u. a. zu wasserwirtschaftlichen und bauwirtschaftlichen Fragen.

Neuer Ansprechpartner und neue Ansprechpartnerin im Team Personal- und Organisationsberatung sind Hendrik Gansohr für die Produktgruppe Organisation und Wirtschaftlichkeit und Nina Schweinebart für die Produktgruppe Arbeits- und Brandschutz.

Leider verlässt Anna Holtmann unseren Bereich kommunale Beschaffung. Wir danken ihr besonders für ihre Unterstützung im Bereich elektronische Vergabe und wünschen ihr eine wunderschöne neue Nichtarbeits-Zeit!

Das Team Kommunale Beschaffung erhält aber neue Unterstützung durch die Fachleute Daniel Kuhlendahl, Tomislav Orlovac und Paulina Reiter.

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Kommunal Agentur NRW ist Kevin Voss neu dabei.

Und den Bereich IT verstärkt der neue Kollege Kai Buschmann-Schröders.





Julia Gardemann



Katja Offermanns



Sebastian Taron



Rüdiger Wesseling



Rayna-Eva Teixeira



Andrea Murauer



Hendrik Gansohr



Nina Schweinebart



Anna Holtmann



Daniel Kuhlendahl



Tomislav Orlovac



Paulina Reiter



Kevin Voss



Kai Buschmann-Schröders

Viel Glück und alles Gute für die Zukunft!

Was schreibt man zum Abschied einer hochgeschätzten Kollegin, die exakt 20 Jahre lang die Entwicklung der heutigen Kommunal Agentur NRW und der KoPart maßgeblich mitgestaltet hat? Es ist schwer, diesem Wirken in einem einzigen Beitrag gerecht zu werden.

Claudia Koll-Sarfeld

- » hat bspw. unseren Sachbereich Recht mit aufgebaut und viele Jahre geleitet,
- » den – damals neuen – Sachbereich Kommunale Beschaffung entwickelt und geleitet, lange Zeit parallel zur Leitung des Bereichs Recht,
- » die Genossenschaft KoPart mit ins Leben gerufen und als Vorstandsmitglied jahrelang unterstützt und begleitet
- » und – sozusagen parallel – die Kommunal Agentur NRW mit interner und rechtlicher Beratung bei der Entwicklung vom Verein zur jetzigen GmbH mit begleitet.

So vielfältig ihre unterschiedlichen Funktionen, so vielfältig waren auch die Themengebiete, in die sich Claudia Koll-Sarfeld eingearbeitet hat. Auf dem Weg von der Abwasserberatung NRW e.V. zur Kommunal Agentur NRW als Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW für die Kommunen und kommunalen Betriebe waren ihr Einsatz und ihre Expertise maßgeblich.

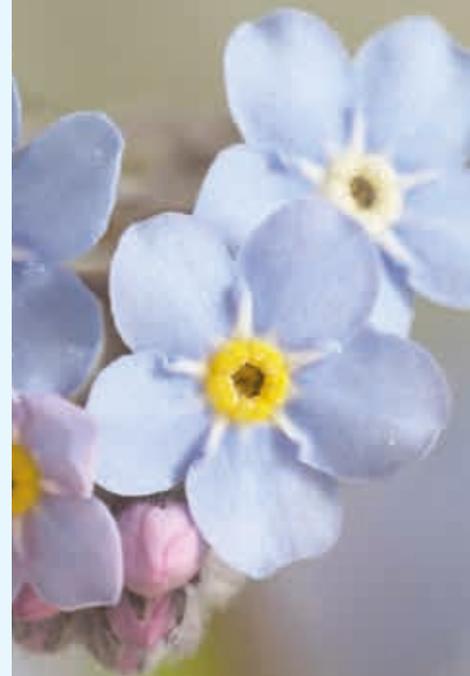
Der Auf- und Ausbau unseres Leistungsangebotes und unserer Unterstützung zu kommunalen Vergaben und Beschaffungen war lange Zeit das Zentrum ihrer Arbeit. Daraus folgten die Sachbereichsleitung Kommunale Beschaffung sowie die Gründung der KoPart Genossenschaft mit heute über 180 Genossen aus den Kommunen.

Claudia Koll-Sarfeld hat aber nicht nur fachlich die Kommunal Agentur NRW und die KoPart geprägt. Ihr Engagement für zahlreiche interne Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern und Mitarbeiterwochenenden bleibt uns ebenso in freudiger Erinnerung wie die zahlreichen Aufmerksamkeiten für die Kolleginnen und Kollegen ihres Sachbereichs zur Weihnachtszeit. Jahrelang freuten sich unsere Teammitglieder über die allseits beliebte Obstauswahl, die sie wöchentlich vor ihrem Arbeitsbeginn vom Wochenmarkt besorgte und mit der sich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zwischendurch versorgten.

Claudia Koll-Sarfeld ist ein großer Gewinn für unser Unternehmen.

Ende November heißt es für uns nun, von ihr als geschätzte und beliebte Kollegin Abschied zu nehmen. Wir tun dies mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Und mit einem Wunsch:

Claudia, bleib, wie Du bist, und denke ab und an zurück an uns und Deine so erfolgreiche Arbeit bei der Kommunal Agentur NRW und der KoPart!





Für alle, die sich jetzt fragen, wie es bei der Kommunal Agentur NRW und der KoPart mit den Aufgaben von Claudia Koll-Sarfeld für die kommunalen Kundinnen und Kunden weitergeht:

Die Leitung des Sachbereichs Kommunale Beschaffung übernimmt Dr. Wolfgang Malms, bislang stellvertretender Sachbereichsleiter. Sein neuer Stellvertreter wird André Siedenber.

Und der Vorstandsposten bei der KoPart eG wird zukünftig von Viola Wallbaum übernommen, die auch bereits seit vielen Jahren Nachfolgerin von Claudia Koll-Sarfeld im Sachbereich Recht in der Kommunal Agentur NRW ist.

Veranstaltungstermine der Kommunal Agentur NRW

Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe NRW – in Zeiten des Klimawandels und der Energiekrise – Online-Veranstaltung

5. November 2022, 10:00 Uhr

Kosten: 70,- Euro netto zzgl. USt.

Wasserrecht 2022 – Präsenz-Veranstaltung

Grundlagenseminar zum Wasser-/Abwasserrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW

7. November 2022 in Duisburg, 09:30–17:00 Uhr

Kosten: 250,- Euro netto zzgl. USt.*

Reden über Starkregen und Hochwasserschutz – innerhalb und außerhalb der Verwaltung – Workshop

29. November 2022 in Wuppertal

Kostenfrei für Mitglieder im Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz

Für andere 250,- Euro netto zzgl. USt.*

* für Kommunen mit Beratungsvereinbarung 250,- Euro netto zzgl. USt.,
für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 350,- Euro netto zzgl. USt.

Weitere Informationen über unsere Homepage:
www.KommunalAgentur.NRW/aktuelles-termine/termine

Oder wenden Sie sich direkt an unsere Ansprechpartnerinnen für die Veranstaltungsorganisation:

Claudia Dumsch, Telefon 0211 430 77 250,
dumsch@KommunalAgentur.NRW

Jacqueline Floer, Telefon 0211 430 77 161,
floer@KommunalAgentur.NRW

Für Ihre Kommune unser ganzes Know-how

- Abfallentsorgung
- Abwasserentsorgung
- Arbeits- & Gesundheitsschutz
- Brandschutz & Rettungsdienste
- IT/Software
- Förderung und Finanzierung
- Gewässer
- Hochwasser- & Überflutungsschutz
- Klimaschutz & Klimaanpassung
- Kommunale Bauprojekte
- Kommunale Beschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Personal
- Unterhaltung kommunaler Anlagen
- Verträge, Konzessionen

Kontaktieren Sie uns

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team